

OGS Betreuungsvertrag

Zwischen der Stadt Willich, vertreten durch die vom Bürgermeister beauftragte Schulleitung
der

_____ (Schule)

und folgenden/m Erziehungsberechtigten/m:

(Vorname) (Nachname) ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

(Straße und Hausnummer) (PLZ und Ort)

(Vorname) (Nachname) ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

(Straße und Hausnummer) (PLZ und Ort)

wird für das Kind

(Vorname) (Nachname) ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

(Geburtsdatum)

(Straße und Hausnummer) (PLZ und Ort)

folgender öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag gem. § 53 Sozialgesetzbuch X geschlossen:

1. Grundlage

Grundlage des Vertrages ist der Erlass für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und der „Schule von acht bis eins“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Aufnahme

2.1 Das o.g. Kind wird mit Wirkung vom

(Datum)
dann in Klasse: _____

in die Angebote der Offenen Ganztagsschule (OGS) aufgenommen. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.

2.2 Die Kinder, die die OGS-Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schülerinnen/Schüler der Grundschule sein. Kinder, die eine Förderschule besuchen und in Willich wohnen, können in der OGS betreut werden.

3. Entgelte (OGS-Betreuungsentgelt und Essensgeld)

3.1 Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist, unabhängig von Abwesenheits- und Schließzeiten, von den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt zu entrichten.

Das OGS-Betreuungsentgelt wird entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen „Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ in der jeweils gültigen Fassung monatlich, für alle zwölf Monate des Schuljahres, festgesetzt. Das OGS-Betreuungsentgelt ist einkommensabhängig.

Das Betreuungsentgelt ist durchgehend für das Schuljahr (01. August – 31. Juli, d.h. 12 Entgeltzahlungen) zu zahlen. Eine anteilige, monatliche Festsetzung bzw. eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Im Krankheitsfall oder bei anderen Verhinderungsgründen besteht kein Anspruch auf Erstattung des OGS-Betreuungsentgeltes.

Das OGS-Betreuungsentgelt ist jeweils zum 1. des Monats fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse Willich zu überweisen. Bei einem vorliegenden, gültigen SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) werden die zahlungspflichtigen Beiträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen automatisch in Form einer Lastschrift vom Girokonto durch die Stadt Willich abgebucht. Rücklastschriften sind zzgl. der Rücklastschriftgebühren von den Erziehungsberechtigten zu erstatten.

3.2 Das Mittagessen ist fester Bestandteil im OGS-Konzept. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die durch die Beköstigung entstehenden Kosten zahlen die Erziehungsberechtigten zusätzlich zum OGS-Betreuungsentgelt. Die bei der Stadt Willich beschlossenen Abrechnungsmodalitäten werden auf der Internetseite der Stadt Willich - unter Offene Ganztagschule - bekannt gegeben. Die jeweils aktuelle Fassung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich am Selbstkostenpreis, ist vom Elterneinkommen unabhängig und kann zu jedem Schuljahr angepasst werden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das monatliche Essensgeld direkt an den Caterer zu entrichten. Dazu erteile/n ich/wir dem Caterer ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der monatlichen Beträge von meinem/unserem Konto. Rücklastschriften werde/n ich/wir zzgl. der Rücklastschriftgebühren erstatten.

4. OGS-Betreuungszeiten

Lt. Punkt 9.1 des o.g. Erlasses gelten die Angebote des Offenen Ganztages als schulische Veranstaltung.

Gemeinsam mit einer „verlässlichen Schule“ innerhalb der ersten vier Schulstunden ist die Offene Ganztagschule in der Stadt Willich bis 16.45 Uhr geöffnet, einschließlich der Abholphase endet die Aufsichtspflicht um 17.00 Uhr. Eine tägliche Anwesenheitspflicht besteht bis 15 Uhr und darüber hinaus ggfs. an einem Gruppentag und an ausgewählten Kurs-Angeboten.

Weitere Anwesenheitspflichten ergeben sich aus dem städtischen Gesamtkonzept für die Offene Ganztagschule.

Die Einrichtungen sind in den Oster- und Herbstferien sowie drei Wochen in den Sommerferien jeweils von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (einschließlich Abholphase) geöffnet. In den Weihnachtsferien sind die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse weitere Schließtage oder reduzierte Öffnungszeiten erforderlich werden.

Öffnungs- und Ferienzeiten macht die OGS rechtzeitig bekannt.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal erfolgt nur während des Besuchs des Kindes in der OGS. Nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit werden die Kinder auf den Schulhof/nach Draußen entlassen und ab diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Personensorgeberechtigten.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

6.1 Der OGS-Betreuungsvertrag beginnt zu dem in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres.

6.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 10.06. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt.

6.3 Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der OGS-Betreuungsvertrag automatisch ohne gesonderte Kündigung.

6.4 Es liegt im Ermessen des Trägers der OGS, dem Wunsch einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Erziehungsberechtigten zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erteilt werden. Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere Wohnortwechsel sowie ein unvorhersehbarer Förder- oder Betreuungsbedarf. Wenn der Betreuungsvertrag in diesen Fällen bis zum 10. des Monats gekündigt wird, erfolgt die Auflösung des Betreuungsvertrages zum Ende des folgenden Monats.

6.5 Der Träger der OGS ist zur außerordentlichen Kündigung des OGS-Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die weitere Betreuung des Kindes in der OGS nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten insbesondere dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal sowie Krankheiten oder Verhaltensweisen des Kindes, welche den Betrieb der OGS in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können.
- b. das Kind unentschuldigt das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.
- c. ein Beitragsrückstand von insgesamt zwei Beitragsmonaten (OGS-Beitrag und/oder Essensbeitrag) besteht.
- d. unzutreffende Angaben bei der Aufnahme des Kindes gemacht wurden.

Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes.

6.6 Eine Kündigung nach Ziffer 6.2 und 6.4 ist schriftlich an die Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule, Sport und Kultur, Postfach, 47875 Willich zu richten.

7. Krankheits- und Abwesenheitsbenachrichtigung

7.1 Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind dem OGS-Betreuungspersonal von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten und ähnliche Krankheiten) unverzüglich der Schule und dem OGS-Betreuungspersonal mitzuteilen und das Kind sofort vom Besuch der OGS-Betreuung fernzuhalten. Nach ansteckenden, meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der OGS-Betreuung ein ärztliches Attest erforderlich.

8. Notfallbenachrichtigung

8.1 In dringenden Fällen und bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten müssen Personen benannt werden, die benachrichtigt werden sollen. Eine Benennung muss schriftlich gegenüber der OGS-Leitung erfolgen. Die Erziehungsberechtigten tragen selbst Sorge für die stetige Aktualisierung der genannten Personen.

8.2 Im Bedarfsfall kann das OGS-Betreuungspersonal eine Ärztin / einen Arzt konsultieren.

9. Datenspeicherung und –weitergabe

9.1 Die Stadt Willich speichert die nach diesem Vertrag erhobenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages.

9.2 Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie den Trägern der OGS alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger der OGS und die Schulen sowie die Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Erziehungsberechtigten stimmen dem Austausch von Daten zwischen der Stadt Willich und der OGS/Schule zu, soweit die betrieblichen Abläufe dies erfordern.

9.3 Der gesetzliche Datenschutz wird gewährleistet.

10. Versicherungsschutz

10.1 Es gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Die an der OGS-Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht zu fertigen und der Schule/OGS vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen.

10.3 Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc., wird keine Haftung übernommen.

11. Foto-, Film- und Videoaufnahmen

In der OGS-Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen (wie z.B. Feste und Feiern) durch Foto-, Film- und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit nach außen genutzt. Die Erziehungsberechtigten haben im Hinblick auf die Veröffentlichung das Recht am „eigenen Bild“, wenn das Kind und/oder weitere Familienmitglieder abgebildet sind. Eine Anfertigung und evtl. Veröffentlichung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschriftenwechsel, Änderung des Einkommens, Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterkindbefreiung, Wegfall von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) sind unverzüglich der Stadt Willich schriftlich mitzuteilen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.

12.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken ent-

hält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

- 12.4 Der OGS-Betreuungsvertrag gilt nur für den Zeitraum, für den die Genehmigung der Bezirksregierung zur Errichtung der Offenen Ganztagschule an o.g. Schule vorliegt. Er verliert seine Gültigkeit ab dem Schuljahr, zu dem die Genehmigung der Bezirksregierung aufgehoben wird.

Willich, den _____
(Unterschrift Schulleitung)

Willich, den _____
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Willich, den _____
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Hinweis:

Bei gemeinsamem Sorgerecht ist der OGS-Betreuungsvertrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Bei abweichenden Sorgerechtsregelungen legen Sie bitte entsprechende Nachweise vor.